

Einladung Vollversammlung

Tourismusverband Murtal

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Tourismusinteressenten!

Hiermit möchten wir Sie herzlich zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Murtal gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der geltenden Fassung einladen.

Datum: 27. Februar 2025, 19:00 Uhr

Ort: Veranstaltungszentrum Judenburg, Kaserngasse 18, 8750 Judenburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung vom 05.03.2024
4. Bericht des Finanzreferenten Heinz Mitteregger
5. Bericht der Rechnungsprüfer
 - a: Antrag Entlastung der Kommission
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2024 TV Murtal
7. Kenntnisnahme des Voranschlages 2025
8. Tätigkeitsbericht Vorsitzender Michael Ranzmaier-Hausleitner
9. Tätigkeitsbericht Leitung Marketing inkl. Kurzbericht Leader Projekt
10. Vorstellung Geschäftsführerin/Geschäftsführer Erlebnisregion Murtal
11. Eingebraachte Anträge
12. Grußworte der Ehrengäste
13. Allfälliges

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer **halben Stunde** nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Der Rechnungsabschluss 2024 und der Voranschlag 2025 sind online unter www.murtal.at zu finden und liegen von 12.02. bis 27.02.2025 in den Geschäftsstellen des Tourismusverbands zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge müssen spätestens **eine Woche** vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt werden (§ 2 Abs 10 Geschäftsordnung der Tourismusverbände).

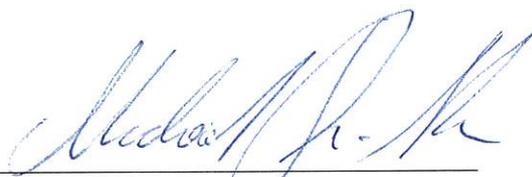
Eingeladen sind alle Tourismusinteressenten im Sinne des § 1 Z 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992.

Tourismusinteressenten sind:

- a) alle nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 erfassten Tourismusinteressenten und freiwilligen Mitglieder, die in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) selbständig ausüben; als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Umsätze von Organschaften (§ 2 Abs. 2 UStG 1994); Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lassen (§ 2 Abs. 5 UStG 1994), gelten auch dann als unternehmerische Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen,
- b) wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus in der Steiermark erzielen und
- c) in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte gemäß §§ 27, 29 und 30 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben; bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung gemäß § 26 BAO und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend; bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und Nutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Steiermark gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

Bei Wahlen:

Gemäß § 14 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 hat jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse, des Tourismusverbandes einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einzubringen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michael Ranzmaier-Hausleitner".

Michael Ranzmaier-Hausleitner
Vorsitzender Tourismusverband Murtal

Spielberg, am 07.02.2025